

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Einleitungsbeschluss zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nummer 65410/03;  
Arbeitstitel: Kalscheurer Weg in Köln-Zollstock, 2. Teilaufhebung**

### Beschlussorgan

Stadtentwicklungsausschuss

Gremium	Datum
Stadtentwicklungsausschuss	01.02.2018
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	19.02.2018
Stadtentwicklungsausschuss	15.03.2018

### Beschluss:

Der Stadtentwicklungsausschuss

1. beschließt, das Verfahren zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nummer 65410/03 für das Flurstück westlich des Kalscheurer Wegs, südlich der Wohnbebauung an der Kendenicher Straße und östlich und nördlich der Siedlergenossenschaft am Kalscheurer Weg mit der Flurstücknummer 735 . –Arbeitstitel: Kalscheurer Weg in Köln-Zollstock, 2. Teilaufhebung— nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten;
2. die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) nach Modell 1 (Aushang).
3. Der Stadtentwicklungsausschuss verzichtet auf die Wiedervorlage, falls die Bezirksvertretung dem Einleitungsbeschluss unverändert zustimmt.

**Alternative:** keine

## Haushaltsmäßige Auswirkungen

**Nein**

### Begründung:

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 17.11.2016 zur Erfüllung der städtischen Unterbringungspflicht und zur Vermeidung drohender Obdachlosigkeit die Errichtung von Flüchtlingsunterkünften auf mehreren Grundstücken im Kölner Stadtgebiet beschlossen. Dazu gehört auch das städtische Grundstück Kalscheurer Weg in Köln-Zollstock. Hier ist die temporäre Errichtung von Wohneinheiten in Systembauweise für bis zu 150 Plätze vorgesehen.

Die zur Errichtung der Wohneinheiten vorgesehene Fläche liegt überwiegend im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 65410/03, der in diesem Bereich eine öffentliche Grünfläche festsetzt. Die Festsetzung steht der Zulässigkeit von Flüchtlingsunterkünften gemäß § 246 Baugesetzbuch entgegen. Aus diesem Grund ist zur Umsetzung des Ratsbeschlusses über die Herstellung temporärer Standorte für Flüchtlingsunterkünfte die Teilaufhebung des Bebauungsplanes notwendig.

### Auswirkungen

Die durch die Teilaufhebung betroffene ehemalige Friedhofserweiterungsfläche wird für die Friedhofsnutzung nicht mehr benötigt. Die Festsetzung als „Öffentliche Grünfläche“ steht allerdings einer Anwendung des § 246 Baugesetzbuch zur Erleichterung der Errichtung von Flüchtlingsunterkünften entgegen. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes wird diese Fläche, die derzeit als Pferdewiese genutzt wird, bauplanungsrechtlich zukünftig nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zum Außenbereich. Gemäß § 246 Absatz 9 BauGB können bauliche Anlagen zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbewerbern als begünstigte Vorhaben im Außenbereich zugelassen werden, wenn das Vorhaben im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit nach § 30 Absatz 1 oder § 34 BauGB zu beurteilenden bebauten Flächen innerhalb des Siedlungsbereichs erfolgen soll. Zusammen mit den Flächen für die geplanten Flüchtlingsunterkünfte bildet die nördlich an das Aufhebungsgebiet angrenzende Wohnbebauung einen zusammenhängenden Siedlungsbereich. Die Voraussetzungen für eine Zulässigkeit des Vorhabens der Flüchtlingsunterkunft im Außenbereich sind somit gegeben.

Aus vorgenannten Gründen soll deshalb der Bebauungsplan 65410/03 in einem förmlichen Verfahren teilaufgehoben werden.

### Anlagen

- |          |  |
|----------|--|
| Anlage 1 | Übersichtsplan M 1 : 5 000                     |
| Anlage 2 | Begründung                                     |
| Anlage 3 | Flächennutzungsplan                            |
| Anlage 4 | Bebauungsplan                                  |
| Anlage 5 | Grundriss der temporären Flüchtlingsunterkunft |